



## VON AUFLÖSUNG BEDROHTE SCHULEN □ SIE SIND ZU RETTEN! EIN WEG: BÜRGERBEGEHREN

### Merkblatt für Eltern

#### Ausgangslage

In Nordrhein-Westfalen gibt es viele Formen weiterführender Schulen: Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Sekundarschulen. Und **die Zahl von Schülerinnen und Schülern geht zurück und das Geld für Schulen auch**. Die Städte und Gemeinden müssen vorab für die Zukunft ihre Schulen planen. Sie sollen möglichst das bestehende Angebot an Schulformen erhalten, müssen aber Schüleraufkommen sowie Mindestschülerzahlen für die Schulformen in die Planungen einbeziehen. Das kann die Schließung von Schulen nötig machen. **Städte und Gemeinden müssen jedoch auch den Elternwillen berücksichtigen!** Für die Art und Weise, wie der Elternwille ermittelt wird, fehlen Regelungen.

Der Elternwille wird meist in anonymen Umfragen bei den Eltern der 2. und 3. Grundschuljahrgänge abgefragt. Die dazu erteilten Informationen sind in der Regel dürftig, Vor- und Nachteile für das Lernen der Kinder werden nie aufgeführt. Die Fragebögen enthalten kurze Fragen nach dem für das eigene Kind gewünschten Schultyp, manchmal sogar beschränkt auf den Wunsch nach der beabsichtigten neuen Sekundar- oder Gesamtschule. Die Antwort bindet die Eltern nicht. Diese Lage nutzen die Befürworter gern aus zur verstärkten Werbung für die integrierenden Schulformen **Gesamtschule und Sekundarschule**. **Die Neuerrichtung dieser Schulen zieht wegen des sinkenden Schüleraufkommens fast immer die auslaufende Schließung bestehender Schulen nach sich. Deren Eltern wurden nicht befragt, obwohl das Auslaufen ihrer Schule viele Nachteile für die Schüler mit sich bringen wird.**

Das Ergebnis der Umfragen gehört zu den Grundlagen für die Schulplanung der Städte und Gemeinden. Die örtlichen Verwaltungen erarbeiten die Pläne, die kommunalen Ratsausschüsse beraten und die Räte beschließen über die Errichtung neuer und über die Schließung einer oder mehrerer bestehender Schulen. Die Ratsbeschlüsse stehen unter der Bedingung, daß im kommenden Februar/März genügend Kinder für die neue Schule angemeldet werden. Dabei dürfen jedoch die auslaufend zu schließenden Schulen zunächst keine Anmeldungen annehmen, so gewünscht sie auch sein mögen. Es handelt sich also um ein einseitiges, hinkendes Verfahren.

#### Was ist zu tun?

**Schulschließungen verhindern können nur:**

- ◆ **sachgerecht informierte Eltern, die nicht an der zu errichtenden Gesamtschule (100 Anmeldungen) oder der Sekundarschule (75 Anmeldungen) anmelden** und trotz Erschwerungen für die Kinder auf Nachbarschulen ausweichen. Informationen zur Schulwahl „Wo hin nach der Grundschule?“ bietet der Elternverein NRW e.V. unter [www.elternverein-nrw](http://www.elternverein-nrw) oder als Faltblatt.

## ◆ Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Regelungen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid finden sich in § 26 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

### Ein **Bürgerbegehren setzt voraus:**

1. einen schriftlichen Antrag an die Kommune mit dem klar formulierten Begehren, über das entschieden werden soll. Das Begehren muß die Form einer Ja-Frage erhalten □ z.B. „Sind Sie für die Fortführung der X-Schule in ... und damit gegen die beabsichtigte Auflösung dieser Schule zugunsten einer Gesamtschule und somit für die Aufhebung des entsprechenden Ratsbeschlusses vom...?“
2. Begründung des Begehrens
3. Benennung von drei Bürgern als verantwortliche Ansprechpartner für das Begehren
4. Wahrung einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntmachung des Ratsbeschlusses
5. Unterschriften von einer Zahl von Bürgern der Kommune, die je nach deren Größe verschieden hoch ist □ z.B. bei Kommunen bis zu 10.000 Einwohnern 10% (also 1000 Unterschriften), zwischen 200.000 und 500.000 Einwohnern 4% (also zwischen 8.000 und 20.000 Unterschriften).

Die Kommune prüft, ob die Zahl der Unterschriften stimmt und nur wahlberechtigte Bürger der Kommune unterschrieben haben. Sodann stellt der Rat fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist (in bestimmten Angelegenheiten wie z.B. der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung sind Bürgerbegehren ausgeschlossen). Der Rat kann einem zulässigen Bürgerbegehren entsprechen oder es ablehnen. Lehnt er es ab, ist binnen drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen.

**Im Bürgerentscheid ist den Einwohnern die Frage des Bürgerbegehrens zu stellen.** Beantwortet eine Mehrheit die Frage des Bürgerbegehrens mit Ja, und beträgt diese Mehrheit mindestens 20 % der Einwohner des Ortes, ist der Bürgerentscheid erfolgreich und hebt den angefochtenen Ratsbeschuß auf.

Die Organisation des Bürgerentscheids liegt bei der Kommune. Die Unterstützer des Bürgerbegehrens dürfen sich noch nicht in Sicherheit wiegen, im Gegenteil müssen sie alles in ihren Kräften Stehende tun, um ihre Mitbürger zur Teilnahme am Bürgerentscheid zu bewegen. In Sankt Augustin bei Bonn und in Monheim haben erfolgreiche Bürgerbegehren zur Rettung von gut angenommenen Schulen □ einer Hauptschule und zwei Realschulen □ den Erfolg im Bürgerentscheid verfehlt, weil zu wenige Bürger zur Abstimmung gingen. Für gute Schulen sollte diese Hürde jedoch zu überwinden sein !

Elternverein NRW e.V., Erlemannskamp 30, 45659 Recklinghausen  
Verantwortlich: R. Schwarzhoff, Dr. G. Friesecke